

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferat Koçak (LINKE)**

vom 20. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2025)

zum Thema:

**Polizeieinsätze rund um den Besuch der UN-Sonderberichterstatterin für die besetzten Gebiete Palästinas, Francesca Albanese**

und **Antwort** vom 13. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2025)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22089  
vom 20. März 2025  
über Polizeieinsätze rund um den Besuch der UN-Sonderberichterstatterin für die besetzten  
Gebiete Palästinas, Francesca Albanese

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Polizeieinheiten, welcher Untergliederungseinheiten waren jeweils im Kontext von  
Veranstaltungen mit Francesca Albanese jeweils im Einsatz?
  - a. Beim Polizeieinsatz bei der Jungen Welt am 18.02.2025?
  - b. beim Polizeieinsatz im "bUm - Raum für solidarisches Miteinander" am 19.02.2025?
  - c. An der FU am 19.02.2025?

Zu 1a.:

Gliederungseinheit
Direktion Einsatz und Verkehr (Dir E/V)

Quelle: interne Datenerhebung Dir E/V, Stand: 28. März 2025

Zu 1b.:

Gliederungseinheit
Direktion (Dir) 5 (City)
Dir E/V

Quelle: interne Datenerhebung Dir 5, Stand: 28. März 2025

Zu 1c.:

Gliederungseinheit
Dir 4 (Süd)
Dir E/V

2. Auf wessen Anordnung, mit welcher rechtlichen Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage fanden die genannten Einsätze statt?

Zu 2.:

Polizeieinsatz zu Ziffer 1a)

Die Veranstaltung am 18. Februar 2025 wurde von der Polizei Berlin aufgrund ihrer auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Zielsetzung als Versammlung in geschlossenen Räumen im Sinne des §§ 21 ff. des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) qualifiziert. Diese Einschätzung wurde in zwei Kooperationsgesprächen mit der Veranstalterin – die dem Verlag nicht angehört – am 17. und 18. Februar 2025 erörtert. Es wurden keine Einwände erhoben. Das Anwesenheitsrecht der Polizei Berlin bei Versammlungen in geschlossenen Räumen richtet sich nach § 11 S. 1 Nr. 2 und S. 2, 1. Halbsatz i. V. m. § 22 Abs. 1 VersFG BE.

Polizeieinsatz zu Ziffer 1b)

Die Polizei Berlin erhielt durch einen offenen Brief an die Freie Universität Berlin (FU Berlin) Kenntnis von der Teilnahme der UN-Sonderberichterstatterin für die besetzten Gebiete Palästinas an einer Veranstaltung. Diese und weitere an der Veranstaltung beteiligte Personen stehen im medialen Fokus und werden aufgrund ihrer Aussagen zu Themen mit Israel- und Palästina-bezug teils stark kritisiert. Der Schutz der Veranstaltung am 19. Februar 2025 war daher polizeilich erforderlich und wurde durch die Polizei Berlin gewährleistet. Die Veranstaltungsleitung erklärte sich vor Ort damit einverstanden, dass die polizeilichen Dienstkräfte sowie eine dolmetschende Person der Veranstaltung beiwohnen.

Polizeieinsatz zu Ziffer 1c)

Die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz am 19. Februar 2025 erfolgten in Abstimmung mit dem Präsidium der Freien Universität Berlin und auf Grundlage der Regelungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

3. War der Regierende Bürgermeister im Vorhinein über die genannten Einsätze informiert?

Zu 3.:

Nein.

4. Kam es bei den genannten Einsätzen zu einer Anzahl oder Qualität an Straftaten, welche die Begründung der Polizeipräsenz bestätigten? Bitte Straftaten auflisten.

Zu 4.:

Die Rechtfertigung einer Anwesenheit der Polizei Berlin ergibt sich nicht nachträglich aus den im Einsatzverlauf festgestellten Straftaten, sondern im Vorfeld aufgrund einer umfassenden Gefahrenprognose im Rahmen des durchzuführenden Planungs- und

Entscheidungsprozesses. In diesem finden alle maßgeblichen Umstände des konkreten Anlasses ihre Berücksichtigung. Bei politischen Veranstaltungen oder Versammlungen sind dabei auch immer mögliche konträre Reaktionen bis hin zu Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit von Teilnehmenden einzubeziehen. Vor dem Hintergrund der Zielrichtung polizeilicher Präsenz – der Präventivwirkung – ist die Anzahl begangener Straftaten zur Bemessung des Erfordernisses der Anwesenheit unabhängig vom Ereignis nur bedingt tauglich.

Während der Versammlung am 18. Februar 2025 wurde ein Ermittlungsverfahren nach § 86a Strafgesetzbuch i. V. m. § 9 Vereinsgesetz eingeleitet.

5. Wurde für die Veranstaltung an der FU eine Gefahrenprognose entworfen, wenn ja, mit welchen Inhalten?

Zu 5.:

Eine Gefahrenprognose zu dem Einsatz am 19. Februar 2025 an der FU Berlin wurde durch die Polizei Berlin vorgenommen. In diese flossen Mobilisierungs- und Gefährdungserkenntnisse ein.

6. Stand zu irgendeinem Zeitpunkt des Besuches freiheitseinschränkende Maßnahmen gegen Francesca Albanese zur Debatte, wenn ja mit welcher möglichen Begründung und auf welcher möglichen rechtlichen Grundlage?

a. Wurde ein Betätigungsverbot geprüft, wenn ja mit welcher Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage? Welches Ergebnis ergab die Prüfung, falls sie stattgefunden hat?

b. Durch wen wurde die mögliche Prüfung angeordnet?

Zu 6.:

Nein.

Zu 6.a:

Nein.

Zu 6.b:

Entfällt.

7. Das Kühlhaus Berlin wurde in der Nacht vom 17.-18.2. großflächig vandalisiert, mit den Schriftzügen: „ALBANESE YOU'RE AN ANTISEMITE" und „UNRWA SUPPORTS TERROR". Ermittelt entsprechend dem offenkundigen Nahostbezug - ermittelt hier das LKA?

Zu 7.:

Ja, die weiteren Ermittlungen werden bei der für Staatsschutzdelikte zuständigen Abteilung im Landeskriminalamt der Polizei Berlin geführt.

8. Wurde die Leitung der FU Berlin durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (oder durch andere Mitglieder des Senats) aufgefordert, die geplante Veranstaltung mit UN Sonderberichterstatterin Francesca Albanese und Professor Eyal Weizman abzusagen, zum Beispiel in schriftlicher oder telefonischer Form? Wenn ja, mit welcher Begründung und wurde der entsprechende Vorgang veraktet?

Zu 8.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 3 bis 5 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/21874 vom 18. März 2025 verwiesen.

Berlin, den 13. April 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport